

1304 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

Über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich

Das vorliegende Übereinkommen wurde im Oktober 1960 auf der 9. Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet. Seither wurde es von neun Staaten unterzeichnet und von drei Staaten, nämlich Luxemburg, Portugal und der Schweiz, auch ratifiziert. Das Übereinkommen, durch das das Haager Vormundschaftsabkommen aus dem Jahre 1902 ersetzt werden soll, stellt vor allem auf eine Vereinfachung, Vereinheitlichung und Beschleunigung der Schutzmaßnahmen der Person und des Vermögens der Minderjährigen ab. Grundsätzlich sollen die Behörden jenes Vertragsstaates für einschlägige Maßnahmen zuständig sein, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Übereinkommen sieht dabei vor, daß die Behörden der Vertragsstaaten ihr innerstaatliches Recht anzuwenden haben, und zwar sowohl für die Voraussetzungen, die Durchführung, die Beendigung und die Wirkungen der Schutzmaßnahmen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Übereinkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Jänner 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

./.

- 2 -

Gegen den Beschluss des Nationalrates vom 22. Jänner 1975, betreffend ein Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen samt Vorbehalt der Republik Österreich, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 28. Jänner 1975

R e m p l b a u e r
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k
Obmannstellvertreter